A 6 K 2203/11

Eingegangen
06. Dez. 2011
RAe Weidmann, Niederhöfer & Koll.

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann und Kollegen,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00404-11 W hk

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5473659-423

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dory als Berichterstatterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 25. November 2011 am **25. November 2011**

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird zu der Feststellung verpflichtet, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt. Nummer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2011 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.

Nummer 4 des Bescheides vom 30.05.2011 wird aufgehoben, soweit dem Kläger darin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt ¾, die Beklagte ¼ der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der am .1986 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und schiitischen Glaubens. Er beantragte am 23.03.2011 politisches Asyl. Zur Begründung seines Asylbegehrens führte er bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen aus, er sei in Herat geboren. Er habe im Dorf / mit seiner Mutter gelebt. Er habe vor einem Monat im Iran geheiratet. Seine Frau sei derzeit in Berlin und habe dort einen Asylantrag gestellt. Sie seien fünf Brüder und zwei Schwestern. Sie würden noch im Heimatdorf leben. Er habe keinen Kontakt mehr zu seiner Familie. Er sei im August 2010 mit dem Auto über die iranische Grenze gefahren. Vom Iran aus sei er in die Türkei gefahren. Er habe sich zehn Tage lang in Istanbul aufgehalten. Dann sei er nach Griechenland gereist. Von Athen aus sei er nach Rom geflogen und mit dem Zug nach Mailand und schließlich nach Frankreich gefahren. Er sei dann mit dem Zug von Paris nach Berlin gefahren. Er habe sich in Griechenland von seiner Frau trennen müssen. Sein Onkel aus Herat habe die Reise organisiert und bezahlt. Er habe in Afghanistan ein Problem gehabt, weil seine Frau zuvor mit einem Cousin verheiratet gewesen sei. Sie hätten eine heimliche Beziehung miteinander gehabt. Die Schwiegermutter seiner Frau habe von dieser heimlichen Beziehung erfahren. Sie hätten Angst vor dem Exmann seiner Frau und dem Bruder gehabt. Deshalb seien sie zu seinem Onkel nach Herat geflohen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2011 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Abschiebungsandrohung aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Der Bescheid wurde am 06.06.2011 zugestellt.

Am 15.06.2011 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Er beantragt,

> Ziffer 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
> hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG, weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 5 oder Abs.7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Dabei hat er im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Sein Leben sei in Afghanistan in Gefahr gewesen. Deshalb habe er das Land verlassen. Er habe eine Frau kennengelernt, die verheiratet gewesen sei. Sie seien Nachbarn gewesen. Die Mutter des Ehemanns dieser Frau habe sie bei der Tat erwischt. Sie seien getürmt, weil Ehebruch eine Todsünde sei. Er habe die Frau zu seinem in Herat lebenden Onkel mütterlicherseits mitgenommen. Der Schleuser habe sie in die Provinz Farah und dann über die Grenze in den Iran gebracht. Sie seien über Zabol nach Teheran und schließlich nach Oremiya gefahren. In Oremiya hätten sie religiös vor einem Mullah geheiratet. Im Mai 2011 sei er mit seiner Ehefrau auf der Afghanischen Botschaft in Berlin gewesen. Dort hätten zwei Landsleute bestätigt, dass sie im Iran geheiratet hätten. Auch nach der Eheschließung könne er nicht in sein Heimatdorf zurückkehren. Sie seien dort weder bei der Familie noch bei der Regierung willkommen, weil sie gegen Sitte und Anstand verstoßen hätten. Er könne auch nicht in Kabul leben, weil sie nicht sauber in die Ehe gegangen seien. Jemand von der Familie könnte von ihrem Aufenthalt in Kabul erfahren oder jemand könnte es der Regierung mitteilen. Wenn ein lediger Mann mit

einer verheirateten Frau eine sexuelle Verbindung habe, würden beide gesteinigt werden. Diese Tat könne nicht gesühnt werde, indem man später heirate.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten vor. Auf diese sowie auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und zum kleineren Teil begründet. Der Kläger hat (lediglich) Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Auch ist die ergangene Abschiebungsandrohung teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger erfüllt aber nicht die Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die von ihm geschilderte Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure wegen der nichtehelichen Liebesbeziehung mit seiner heutigen Frau, deren Wahrheitsgehalt das Gericht nicht bezweifelt, knüpft nicht an ein Verfolgungsmerkmal i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG an. Denn der Kläger ist die außereheliche sexuelle Beziehung nicht deshalb eingegangen, weil er den in seinem Heimatland herrschenden Sittenkodex abgelehnt oder ernsthaft in Frage gestellt hat und damit seine politische Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat. Er hat vielmehr bereits bei der Anhörung vorgetragen, dass er seit drei Jahren seine Frau kennen würde und sie sich in einander verliebt hätten. Da ihre Eltern gegen eine Heirat mit ihm gewesen seien, hätten sie sie schnell mit ihrem Cousin verheiratet.

Das Bundesamt hat im Bescheid vom 30.05.2011 zu Recht ausgeführt, dass der Kläger die Voraussetzungen für die Feststellung eines unionsrechtlich begründeten Abschiebungsverbots nicht erfüllt. Daher konnte der Hilfsantrag insoweit keinen Er-

folg haben. Auf die Begründung des Bescheides wird insoweit verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Der weitere Hilfsantrag hat jedoch Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2011 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, als das Bundesamt verneint hat, dass beim Kläger ein (nationales) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das ist beim Kläger aufgrund der in Afghanistan derzeit noch immer bestehenden katastrohpalen Versorgungslage sowie aufgrund der konkreten Bedrohung durch die Familie des Exmannes seiner Ehefrau und aufgrund drohender staatlicher Sanktionen wegen des Verstoßes gegen die Moralvorschriften der Fall.

Allerdings sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, denn hinsichtlich des Schutzes vor allgemeinen Gefahren im Zielstaat soll Raum sein für ausländerpolitische Entscheidungen, was die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insoweit grundsätzlich sperrt, und zwar selbst dann, wenn diese Gefahren den einzelnen Ausländer zugleich in konkreter und individualisierbarer Weise treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324). Für die Personengruppe, welcher der Kläger angehört, besteht eine solche politische Abschiebestopp-Anordnung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG in Baden-Württemberg nicht. Gleichwohl greift im konkreten Einzelfall die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ein, weil ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke bestünde (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07-, BVerwGE 131,198).

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG wird überwunden, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung - regelmäßig dem Heimatstaat - einer extremen

Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde" (grundlegend BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - a.a.O., ferner Urteile vom 08.12.1998 -9 C 4/98-, BVerwGE 108, 77 ff- und vom 12.07.2001- 1 C 5.01-, BVerwGE 115,1). Dabei ist es nicht erforderlich, dass die genannten Folgen sofort, also gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat eintreten. Die Gefahr besteht vielmehr auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde (BVerwG, Beschluss vom 26.01.1999, NVwZ 1999, 668). Die Gefahr muss dem Ausländer aber mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urteil vom 29.06.2010 - 10 C 10.09-, BVerwGE 137, 226). Voraussetzung ist weiter, dass die extreme Gefahrenlage landesweit besteht oder ein Ausweichen nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 a.a.O. und Urteil vom 02.09.1997 -9 C 40/96-, BVerwGE 105, 187 m.w.N.).

Die Entscheidung, ob eine solche extreme Gefahrenlage droht, ist dabei von jedem *Gericht auf der Grundlage der von ihm verwerteten tatsächlichen Erkenntnisse in* eigener Verantwortung zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 a.a.O.). Im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die den Kläger in Afghanistan erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, kann er Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung (BVerwG, Urteile v. 08.09.2011 - 10 C 14.10 u.a. -, juris). Zu den allgemeinen in Afghanistan drohenden Gefahren im Hinblick auf Minen, die Sicherheitslage und die Versorgungslage müssen daher für die Annahme einer extremen Gefahrenlage Besonderheiten im konkreten Fall hinzukommen. Bei der richterlichen Überzeugungsbildung sind die

Verwaltungsgerichte gehalten, sich mit der abweichenden Tatsachen- und Lagebeurteilung anderer Verwaltungsgerichte in besonderer Weise auseinanderzusetzen (BVerwG, Urt. v. 29.06.2010 und Urteile v. 08.09.2011 jeweils a.a.O.). Im vorliegenden Fall bestehen neben der allgemeinen katastrophalen Lage in Afghanistan **individuelle** Besonderheiten, die das Gericht in der Gesamtschau zu der Überzeugung führen, dass für den Kläger in ganz Afghanistan eine extreme Gefahrenlage besteht.

Zwar dürfte im Hinblick auf die Gefährdung durch Minen zumindest in den Städten, die von Minen weitaus besser geräumt sind als ländliche Gebiete, die Gefahrenlage nicht mehr extrem sein. Entsprechendes dürfte für die Sicherheitslage gelten, die zwar auch im Raum Kabul immer noch fragil, wegen der Anwesenheit der ISAF-Truppen aber noch vergleichsweise zufriedenstellend ist. Damit kann auch insoweit nicht von einer landesweiten extremen Gefahrenlage ausgegangen werden (vgl. dazu die bisherige Rechtsprechung der Kammer, z. B. Urteil vom 21.06.2011 - A 6 K 4382/10).

Jedoch liegen unter Berücksichtigung der bei dem Kläger festzustellenden Besonderheiten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts vor. Denn er kann in seiner Heimatregion schon wegen der Bedrohung durch die Familie des Exmannes seiner Frau nicht leben. Er würde auch in Kabul ohne Rückhalt und Unterstützung durch Familie und Bekannte keine Existenzgrundlage finden und wäre auch dort einem erheblichen Sicherheitsrisiko ausgesetzt. Für solche Personen besteht aufgrund der derzeit katastrophalen Versorgungslage bei einer Abschiebung nach Kabul eine extreme Gefahrensituation im dargelegten Sinne.

Der Kläger hat sowohl bei der Anhörung als auch in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass er sich in eine junge Frau aus seiner Nachbarschaft verliebt und drei Jahre lang eine heimliche Beziehung mit ihr geführt habe. Da deren Eltern gegen eine Heirat mit ihm gewesen seien, sei sie mit ihrem Cousin verheiratet worden. Er habe jedoch die Beziehung mit der nunmehr verheirateten Frau fortgesetzt. Als die Schwiegermutter der Frau sie beim Ehebruch erwischt hätte, hätten sie die Schwiegermutter ins Zimmer hineingezogen, an Händen und Füßen gefesselt und ihren Mund verbunden. Danach seien sie zu seinem Onkel mütterlicherseits innerhalb von

Herat geflohen. Er habe Angst, dass er von der Familie des Exmannes seiner Frau umgebracht werde.

Das Gericht ist von der Wahrheit dieses Vorbringens überzeugt. Die Angaben des Klägers über sein Verfolgungsschicksal waren hinreichend substantiiert und widerspruchsfrei. Er machte in der mündlichen Verhandlung auf das Gericht auch einen ehrlichen und glaubwürdigen Eindruck. Dass eine echte Beziehung zu seiner Frau bestanden hat und noch besteht, zeigt sich darin, dass er bereits bei der Anhörung den Wunsch geäußert hat, nach Berlin verlegt zu werden, da er seine Frau sehr vermisse. Mittlerweile ist es ihm gelungen, von der Afghanischen Botschaft in Berlin eine Heiratsbescheinigung zu erhalten. Nach seinen Angaben sei er im Mai 2011 auf der Afghanischen Botschaft mit zwei Landsleuten gewesen, die bestätigt hätten, dass er und seine Frau im Iran geheiratet hätten. Das Gericht kommt daher zu dem Ergebnis, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimatregion mit *großer Wahrscheinlichkeit* eine Gefahr für Leib und Leben drohen würde. Daher könnte er *dort* unabhängig von der Versorgungslage nicht existieren.

Der Kläger könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auch nicht in Kabul leben. Er ist noch recht jung und mittellos. Er verfügt über kein Netzwerk in Kabul, mit dessen Hilfe er überleben könnte.

Afghanistan gehört zu den ärmsten Ländern der Welt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 09.02.2011 und Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update vom 23.08.2011). Mehr als 50% der Bevölkerung leben unter der Armutsgrenze. Ein Großteil der afghanischen Bevölkerung hat keine Arbeit oder ist stark unterbeschäftigt, was bedeutet, dass viele Familien ihre Grundbedürfnisse nicht befriedigen können (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 23.08.2011). Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011 über die Lage in Afghanistan ist in den Städten die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen nach wie vor schwierig. Auch die medizinische Versorgung sei - trotz mancher Verbesserungen - aufgrund fehlender Medikamente, Geräte, Ärztinnen und Ärzten sowie mangels gut qualifizierten Assistenzpersonals immer noch unzureichend. Afghanistan gehöre weiterhin zu den Ländern mit den weltweit höchsten Kinder- und Müttersterblichkeitsraten in der Welt. Nach Angaben von UNICEF liege die durchschnittliche Lebenserwartung bei lediglich 44

Jahren. Auch in Kabul, wo es mehr Krankenhäuser als im übrigen Land gebe, sei für die Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gewährleistet. Diese Einschätzung der völlig unzureichenden medizinischen Versorgung wird auch von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in der Stellungnahme vom 23.08.2011 nach wie vor geteilt.

Hinsichtlich der Grundversorgung führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 09.02.2011 aus, dass die verbreitete Armut in Afghanistan landesweit nach wie vor vielfach zu Mangelernährung führe, obwohl die Ernte 2010 deutlich über dem langjährigen Mittel liege. Im Lagebericht vom 28.10.2009 teilte das Auswärtige Amt mit, dass aufgrund günstiger Witterungsbedingungen mit weit überdurchschnittlichen Niederschlägen die Ernteaussichten für das Jahr 2009 deutlich besser seien als im Dürrejahr 2008. Von den verbesserten Rahmenbedingungen würden grundsätzlich auch die Rückkehrer profitieren. Gleichwohl bleibe die Lage der Menschen in den ländlichen Gebieten, insbesondere des zentralen Hochlandes problematisch. Eine ähnliche Einschätzung findet sich im Lagebericht vom 09.02.2011. *Schließlich seien staatliche soziale* Sicherungssysteme wie Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung praktisch nicht existent. Die soziale Absicherung liege traditionell bei den Familien und Stammesverbänden. Afghanen, die außerhalb des Stammesverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren würden, würden auf größere Schwierigkeiten stoßen als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet seien oder in einen solchen zurückkehren würden, da ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen würden. Von den „Zurückgebliebenen" würden sie häufig nicht als vollwertige Afghanen akzeptiert. Dr. Mostafa Danesch hat in seiner Stellungnahme an den Hess.VGH vom 07.10.2010 ausgeführt, die Lebensverhältnisse in Afghanistan seien inzwischen so dramatisch, dass ein alleinstehender Rückkehrer keinerlei Aussicht hätte, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu schaffen. Das einzige „soziale Netz" in Afghanistan seien die Großfamilie und/oder der Freundeskreis. Über beides verfügt der Kläger nicht. Ähnlich prekär schildert Amnesty International die Versorgungslage in der Stellungnahme vom 20.12.2010 an den Hess.VGH. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe spricht im Update vom 23.08.2011 sogar von einer humanitären Notlage, in der sich Afghanistan befinde.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen der vom Auswärtigen Amt und den anderen Gutachtern geschilderten Rückkehrrisiken, wie oben dargelegt wurde. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass er, wenn er nach Kabul abgeschoben würde, dort ohne familiäres Netzwerk nicht überleben könnte.

Hinzu kommt, dass der Kläger auch keinen speziellen Beruf erlernt hat, mit dem es ihm gelingen könnte, sich in Kabul eine Existenz aufzubauen. Nach der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Karin Lutze vom 08.06.2011 an das OVG Rheinland-Pfalz gebe es in Afghanistan für jegliche Art von qualifiziertem Personal eine umfangreiches Angebot an offenen Stellen. Der Bedarf an Personal mit beruflichen Qualifikationen im Technologie-, Bau-, Medizin- und Bankbereich könne durch das vorhandene Potential an Arbeitslosen und Unterbeschäftigten nicht abgedeckt werden, da diese nicht über nachgefragte Qualifikationen verfügen würden und auch eine Nachqualifizierung aufgrund des zu niedrigen Grundbildungsstandards kaum möglich sei. Es sei daher davon auszugehen, dass für einen nicht oder nur gering qualifizierten Rückkehrer ebenso wie für einen einheimischen Arbeitssuchenden mit diesen Voraussetzungen geringe Chancen für eine dauerhafte Beschäftigung mit geregeltem Einkommen bestehen würden. Der Kläger hat bei der Anhörung angegeben, dass er zusammen mit seinen Brüdern in der Sommerzeit in der Landwirtschaft gearbeitet habe, und wenn es keine Arbeit gegeben habe, dann hätten sie Teppiche geknüpft. Als Teppichknüpfer dürfte der Kläger in Kabul keine Chance haben, seinen Lebensunterhalt selbständig zu verdienen.

Dies führt dazu, dass er auch nicht in der Lage wäre, dort eine Unterkunft zu bezahlen. Nach den weiteren Ausführungen von Dr. Karin Lutze in dem genannten Gutachten werde von den Rückkehrern häufig ein Verbleib in Kabul bevorzugt, da dort die wirtschaftliche Entwicklung augenscheinlicher sei und mehr Bewegungsmöglichkeiten für die Jobsuche geboten seien. Das Lebensniveau in Kabul sei aber gleichzeitig durch bedeutend höhere Lebenshaltungskosten im Vergleich zu Masa-e-Sharif oder anderen Regionen geprägt. Starke und anhaltende Zuwanderung habe zur Folge, dass Wohnungen oder andere Unterkünfte auf Dauer nicht erschwinglich seien, wenn keine Einkünfte vorhanden seien oder die Unterkunft bei Verwandten gewährt sei. Für sehr einfache Pensionen, die als Unterkunft dienen könnten, seien in Kabul pro Tag mindestens 5 US-Dollar zu zahlen.

Beim Kläger würde sich im Falle einer Abschiebung nach Kabul das Rückkehrrisiko noch deshalb erhöhen, weil er gegen herrschende Moralvorschriften verstoßen hat. Das Gericht hält es grundsätzlich für möglich, dass ein Verstoß gegen den herrschenden Sittenkodex, wie er in Afghanistan und besonders auch in der Region Herat, aus der der Kläger stammt, bezüglich der Zulässigkeit außerehelicher sexueller Beziehungen besteht, eine staatliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Für diese grundsätzliche Annahme spricht unter anderem, dass religiös gemäßigte Stammesführer, Religionslehrer oder ähnliche Persönlichkeiten nach den Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von Verfolgung bedroht sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Asylsuchende aus Afghanistan, 26.02.2009,Seite 2). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass der Verstoß gegen Sitte und Moral auch nicht dadurch gesühnt werden könne, dass der Mann, die verheiratete Frau, mit der er eine sexuelle Beziehung gehabt habe, später heirate. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Berlin im Urteil vom 09.06.2011 - 33 K 285.10A -(juris), denen sich das erkennende Gericht anschließt, führt dieser Weg jedoch nicht dazu, der Sanktion für den Verstoß zu entgehen, sondern nur dazu, die Strafe für das Verbrechen nachträglich zu mildern.

Die Berücksichtigung sämtlicher Umstände führt dazu, dass dem Kläger bei einer Abschiebung nach Kabul eine extreme Gefahr droht, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2011 war mithin aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Infolge des Abschiebungsverbotes war die Abschiebungsandrohung (Nummer 4 des Bescheides vom 30.05.2011) aufzuheben, soweit dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist (§§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen bleibt davon unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Dory

Ausgefertigt / ~~Beglaubigt~~
Stuttgart den 02.12.2011
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Schweizer GHS